

Eingang Büro Stadtrat	Vorlagen-Nr. Stadtrats-Sitzung	TOP Stadtratssitzung
	452-23/2006	130.T.

Stadtverwaltung Eisenach

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage

Dezernat	Amt	Aktenzeichen
III	66	66.41.01

Betreff
1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eisenach (Erschließungsbeitragssatzung – EBS -) Hier: Beratung und Beschlussfassung

vom Fachamt auszufüllen			vom Büro Stadtrat auszufüllen					
Beratungsfolge (Zutreffendes ankreuzen)	Sitzung		Sitzungstermin	TOP	Abstimmungsergebnis			Beschluss Nr.
	off	nichtoff			ja	nein	Enthalt.	
<input checked="" type="checkbox"/> Beigeordnetensitzung			12.07.06	14				130/06
<input type="checkbox"/> Ortschaftsrat	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Kultur und Tourismus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Familie, Jugend, Soziales und Gesundheitswesen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Werkausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input type="checkbox"/> Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>						
<input checked="" type="checkbox"/> Haupt- und Finanzausschuss	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	12.07.06	14	7	0	0	
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtrat	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	19.07.06	13	30	0	2	0390/06

Finanzielle Auswirkungen			
<input checked="" type="checkbox"/> keine haushaltmäßige Berührung		<input type="checkbox"/> Einnahmen Haushaltsstelle:	
<input type="checkbox"/> weitere Ausgaben HH-Stelle:		<input type="checkbox"/> Ausgaben Haushaltsstelle:	
HH-Mittel	Lfd. HH bzw. NTHH d. lfd. Jahres (aktueller Stand) -EUR-	Haushaltsgaberes -EUR-	insgesamt -EUR-
HH/JR Inanspruchnahme / verausgabt / vorgemerkt			
= verfügbar			
Frühere Beschlüsse			
Beschluss-Nr.: 0129/2000	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:	Beschluss-Nr.:

000117

I. Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt,

Der Stadtrat beschließt:

die 1. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen der Stadt Eisenach (Erschließungsbeitragssatzung – EBS -) vom 13.03.2000.

II. Begründung

Es ist notwendig die Erschließungsbeitragssatzung (- EBS -) vom 13.03.2000 im § 5 Abs. 3 – Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes - (Tiefenbegrenzung) der Straßenausbaubeitragssatzung vom 06.11.1995 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 07.09.2002 anzupassen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil BVerwG 9 C 15.03 vom 01.09.2004 erneut klarstellend ausgeführt: *„Bei besonders tiefen ... Grundstücken in unbeplanten Gebieten fehlt die Korrelation zwischen Größe und Vorteil. Der Erschließungsvorteil, dessen Umfang von der zulässigen Bebauung (Ausnutzbarkeit) abhängt, ist bei ihnen regelmäßig nicht größer als bei durchschnittlich tiefen Grundstücken eines Abrechnungsgebiets (vgl. BVerwG, Urteile vom 10. Juni 1981 – BVerG 8 C 20.81). Daraus ergibt sich kraft Gesetzes die Notwendigkeit einer Tiefenbegrenzung bei solchen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 9. Dezember 1983 – BVerwG 8 C 112.82 ..). Die Gemeinde müsste in jedem Einzelfall gemäß § 131 Abs. 1 BauGB entscheiden, inwieweit ein Grundstück erschlossen ist, was infolge der Anwendungsschwierigkeiten des § 34 BauGB mit erheblichen Unsicherheiten verbunden wäre. Deshalb hat das Bundesverwaltungsgericht im Interesse der Rechtssicherheit und der Verwaltungspraktikabilität als zulässig angesehen, eine solche Tiefenbegrenzung zu generalisieren und in die Satzung aufzunehmen. Sie begründet dann, sofern sie sich an der ortsüblichen Bebauung orientiert, eine Vermutung dafür, dass im unbeplanten Innenbereich alle Grundstücke bis zur festgesetzten (Tiefen-)Grenze erschlossen sind und bei über die Grenze hinausreichenden Grundstücken hinsichtlich des die Grenze überschreitenden Teils ein Erschließungsvorteil wegen fehlender Ausnutzbarkeit nicht gegeben ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 1982 a.a.O. S. 66 f.).“*

Im § 5 Abs. 3 der EBS ist die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung geregelt. Die Tiefenbegrenzung ist bisher auf 50 m festgelegt. Der Wert wurde bei Satzungsbeschluss analog der ersten Erschließungsbeitragssatzung aus dem Jahre 1993 festgesetzt. In der Straßenausbaubeitragssatzung (SAB) ist seit der 4. Änderungssatzung zur SAB die Tiefenbegrenzung mit 40 m bestimmt. Die Neufestlegung der Tiefenbegrenzung in der SAB erfolgte anhand von Untersuchungen zur durchschnittlichen bebaubaren Tiefe von Grundstücken im gesamten Stadtgebiet Eisenach. Da die Tiefenbegrenzung sich an der ortsüblichen Bebauung orientieren muss, ist folgerichtig die Tiefenbegrenzung in der EBS ebenfalls auf 40 m zu ändern.

Eine Auswirkung auf den städtischen Haushalt hat diese Neuregelung nicht. Die Tiefenbegrenzung wird bei der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes, also nach Abzug des Stadtanteils an den Erschließungskosten, angewandt.


Doht
Oberbürgermeister

Anlage: Satzungsentwurf 1. Änderungssatzung EBS

000118